

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1980	Nummer 26
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	20. 3. 1980	Verordnung über die besoldungsrechtliche Einordnung von Fachhochschullehrern in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 bei der Übernahme in Professorenämter (Einordnungsverordnung)	452
2251	20. 2. 1980	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	452
793	14. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung	453
822	28. 11. 1979	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	453
822	28. 11. 1979	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung	453

20320

**Verordnung
über die besoldungsrechtliche Einordnung
von Fachhochschullehrern in die
Besoldungsgruppen C 2 und C 3 bei der
Übernahme in Professorenämter
(Einordnungsverordnung)**

Vom 20. März 1980

Auf Grund des § 82 Abs. 8 des Fachhochschulgesetzes vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) sowie des § 128 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) in Verbindung mit § 82 Abs. 8 FHG wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die besoldungsrechtliche Einordnung der Fachhochschullehrer, die nach den §§ 79 und 80 FHG sowie nach den §§ 122 und 123 WissHG in die Rechtsstellung eines beamteten Professors übernommen werden.

§ 2

Fächergruppen

(1) Für die Zusammenfassung der Fächer nach fachlichen Grundsätzen wird das im Fachbereich von Professoren hauptberuflich zu erbringende Lehrangebot, soweit nicht bereits geschehen, den auf den Fachbereich entfallenden bisherigen Stellen für Fachhochschullehrer zugeordnet.

(2) Das zu erbringende Lehrangebot bestimmt sich nach den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen. Die Zahl der auf den jeweiligen Fachbereich entfallenden Stellen bemißt sich nach der am 15. Oktober 1978 geltenden Verteilung. Mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bis zum 31. Juli 1980 vorgenommene Änderungen sind zu berücksichtigen.

(3) In einer Fächergruppe sind zur Durchführung sachgerechter Bewertung gleiche und inhaltlich verwandte Fächer zusammenzufassen. Hierbei oder zur weiteren Unterscheidung ist gegebenenfalls auf die dienstrechtlich übertragenen Lehrgebiete zurückzugreifen. Bei Zweifeln über die fachliche Zuordnung zu einer Fächergruppe ist die durch die Ausbildung und die berufliche Praxis des Fachvertreters bestimmte fachliche Ausrichtung entscheidend.

(4) Soweit einzelne Fächer bei der Bildung von Fächergruppen aus fachlichen Gründen unberücksichtigt bleiben müssen, sind fachbereichsübergreifende Fächergruppen zu bilden. Diese Fächergruppen sind für das Übernahmeverfahren einem Fachbereich zuzuordnen.

(5) Bis zum 31. Mai 1980 sind die Fächergruppen zu bilden und fachbereichsübergreifende Fächergruppen Fachbereichen zuzuordnen. Zuständig ist der Senat; die Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht. Die Hochschulen zeigen dem Minister für Wissenschaft und Forschung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt an, welche Fächergruppen gebildet wurden, welchen Fachbereichen sie zugeordnet sind und welche Stellen von den Fächergruppen umfaßt werden.

§ 3

Auswahlgrundsätze

(1) Bei der sachgerechten Bewertung ist von dem sich aus den Aufgaben der Fachhochschule (§ 3 FHG) und den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (§ 32 FHG) ergebenden Inhalt des Professorenamtes auszugehen. Satz 1 gilt für Beamte der Gesamthochschulen entsprechend.

(2) Im Vorschlagsverfahren der Hochschule (§ 80 Abs. 4 FHG, § 123 Abs. 4 WissHG) sind nach Maßgabe des Absatzes 1 insbesondere

1. die fachlichen und pädagogischen Leistungen in der Lehre,

2. Leistungen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sonstige für die Erfüllung der Dienstaufgaben bedeutsame Qualifikationen und Leistungen sowie
3. eine besondere Mitwirkung bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben außerhalb von Lehre und Forschung

zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind im Verhältnis sechs zu drei zu zwei zu gewichten. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachkommissionen in ihrer Empfehlung von diesem Verhältnis abweichen; dabei ist jedoch sicherzustellen, daß das Kriterium nach Satz 1 Nr. 1 die ausschlaggebende Bedeutung hat.

§ 4

Verfahren

(1) Fachhochschullehrer, die ihr Einverständnis mit der Übernahme erklärt haben oder ergänzende Feststellungen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 FHG oder § 123 Abs. 2 Satz 2 WissHG beantragen, müssen ergänzende Unterlagen, mit denen das Vorliegen der Übernahmevoraussetzungen zum 1. Januar 1980 nachgewiesen werden soll, unverzüglich einreichen.

(2) Spätestens bis zum 31. Juli 1980 sind von jeder Hochschule die Vorschläge für die nach § 82 Abs. 4 FHG in die Besoldungsgruppe C 3 einzuordnenden Beamten dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

(3) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren nach § 82 Abs. 5 FHG können bis zum Beginn des Auswahlverfahrens gestellt werden. Das Auswahlverfahren beginnt, sobald die Ernennungsverfahren nach § 80 Abs. 4 FHG oder § 123 WissHG in Verbindung mit § 80 Abs. 4 FHG für die jeweilige Hochschule abgeschlossen sind. Der Beginn des Auswahlverfahrens ist vom Rektor rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

Fachhochschullehrer im Angestellten-
verhältnis

Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis werden in das Verfahren einbezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1980 S. 452.

2251

**Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
Vom 20. Februar 1980**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 20. Februar 1980 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß des Rundfunkrats vom 5. März 1979 (GV. NW. S. 404), beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt 20 vom Hundert, die der stellvertretenden Mitglieder 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 40 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

3. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Programmbeirats beträgt 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Köln, den 20. Februar 1980

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats
K. Grundmann

– GV. NW. 1980 S. 452.

793

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Fischerprüfung
Vom 14. März 1980**

Auf Grund des § 31 Abs. 7 Satz 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), geändert durch Gesetze vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290 und S. 309), wird nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen verordnet:

Artikel I

In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. S. 160) wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1980

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 453.

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe
Vom 28. November 1979**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) in Verbindung mit § 11 Ziffer 5 der Kassensatzung folgendes beschlossen:

I.

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.“

Dem § 14 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt für den Stellvertreter entsprechend; er fügt die Worte ‚In Vertretung‘ (I. V.) bei.“

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. Februar 1980 – VIII B 3 – 4.361 – 1–

– GV. NW. 1980 S. 453.

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe
über die Gewährung von Mehrleistungen
– Anhang zu § 15 der Kassensatzung –
Vom 28. November 1979**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) und 765 RVO in Verbindung mit § 11 Ziffer 5 und § 15 Abs. 3 der Kassensatzung folgendes beschlossen:

I.

Im Einleitungssatz wird „der §§“ durch „IV §“ ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Katastrophenschutz“ durch das Wort „Brandschutz“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterbliebenenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße gemäß IV § 18 SGB unter Berücksichtigung der Anpassungen nach § 579 RVO entspricht.“

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. Februar 1980 – VIII B 3 – 4.361 – 1–

– GV. NW. 1980 S. 453.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886223/204, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X